

Neufassung

Keine Werbefläche für schweinischen VgT-Slogan auf Luzerner Bussen Laut Bundesgericht liegt keine politische Zensur vor

Lausanne (sda) "Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen - warum sehen wir sie nie". Laut Bundesgericht durfte dieser Slogan eines VgT-Mitglieds als Ganzbemalung eines Busses der städtischen Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) abgelehnt werden.

Im Frühling 1998 wandte sich ein Mitglied des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) an die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern, um die Aussenfläche eines Busses zu mieten.

Gegen den vorgeschlagenen Werbetext legten die VBL aber ihr Veto ein. Der Spruch sei provozierend und könne von grossen Teilen der Bevölkerung als anstössig oder beleidigend empfunden werden. Zugestanden wurden nur Hängeplakate im Innern.

Kein Monopol

Nach dem Luzerner Stadtrat, dem Baudepartement und dem Verwaltungsgericht hat nun auch das Bundesgericht die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. VgT-Präsident Erwin Kessler hatte im wesentlichen geltend gemacht, das Werbeverbot sei "politische Zensur" und verletze die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Dem hielten die Lausanner Richter entgegen, dass hier kein direkter grundrechtlicher Anspruch auf Zulassung bestehe, weil das Gemeinwesen auf Kommunikationsmöglichkeiten dieser Art kein faktisches Monopol habe. Es könnten auch geeignete private Fahrzeuge oder überhaupt andere Werbemittel benützt werden.

VgT geht nach Strassburg

Unter diesen Voraussetzungen sei das Anliegen der städtischen Behörden zulässig, wenn sie die VBL-Busse nicht besonders auffällig mit einem möglicherweise als beleidigend empfundenen Vergleich von Schweinen und Einwohnern in Verbindung bringen wollten.

Wie der VgT am Dienstag mitteilte, zieht er den Entscheid des Bundesgerichts an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg weiter. Geltend gemacht werde eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit durch einen staatlichen Monopolbetrieb. (Urteil 2P.173/2000 vom 23. April 2001; BGE-Publikation)

Notiz: Die Meldung bsd 029 wurde um die Nennung des VgT und seine Stellungnahme ergänzt und überarbeitet.